

Auflagen und Hinweise

des Regierungspräsidiums Darmstadt Abteilung VII Arbeitsschutz
und Sicherheitstechnik zum vorgenannten Antrag

Auflagen:

Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, welche die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen beizufügen, welche die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Angaben enthält.

Der Betreiber hat ein Betriebsbuch zu führen, in welchem die Bescheinigung der Anzeige, eventuell wesentlicher Änderungen sowie die Bescheinigungen der wiederkehrenden Prüfungen enthalten sind.

Das Betriebsbuch ist in der Betriebsstätte aufzubewahren.

Getränkeschankanlagen unterliegen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen.

Sofern **Arbeitnehmer** beschäftigt werden, ist folgendes zu beachten:

1. Arbeitnehmern müssen in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes eine ausreichende Anzahl von Toiletten und Handwaschbecken (Toilettenräume) zur Verfügung gestellt stehen. Werden mehr als fünf Arbeitnehmer verschiedenen Geschlechts beschäftigt, müssen getrennte Toilettenräume vorhanden sein.
2. Zum Aufenthalt während Pausen und zur Einnahme der Mahlzeiten muss mindestens eine Sitzecke zur Verfügung gestellt werden.
3. Für jeden Beschäftigten muss ein ausreichend großer, verschließbarer Kleiderspind oder eine Kleiderablage mit verschließbarem Wertfach vorhanden sein - § 34 Arbeitsstättenverordnung
4. Küchendünste und -schwaden sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und in geeigneter Weise so abzuführen, dass Arbeitnehmer nicht belästigt werden.

Hinweise:

1. Die elektrischen Einrichtungen sind entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V. zu betreiben. Insbesondere wird auf die folgenden VDE-Bestimmungen verwiesen:
VDE 0100 § 45 Feuchte und nasse Räume
2. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Getränkeschankanlage sind die Anforderungen der „Verordnung über Getränkeschankanlagen – SchankV“ vom 27. November 1989 (Bundesgesetzblatt Teil I; Seite 2044), sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik (TRSK) zu beachten.
3. Bei der Verwendung von Flüssiggas sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF 1988) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ (ZH 1/455) zu beachten.
Auf die Abnahme- bzw. Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.
4. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sind zu berücksichtigen.